

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
CH-3003 Bern

Per E-Mail an
hmr-consultations@bag.admin.ch

Bern, 14. Mai 2025

Vernehmlassungsantwort

SGK-N 20.490 Pharmazeutische Industrie und Medizin. Mehr Transparenz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der vsao teilt die Meinung, dass Transparenz zur Verhinderung von Interessenkonflikten wichtig ist. Der vsao anerkennt, dass die Zusammenarbeit von Ärzt:innen mit der Industrie Abhängigkeiten mit sich bringen und zu Interessenkonflikten führen kann. Dieses Spannungsfeld ist jedoch nicht neu und ist in Gesetzgebung und ethischen Richtlinien bereits adressiert. Die aktuellen Vorschriften regeln unerlaubte Vorteile, Rabatte und andere Formen von Interessenkonflikten.

Der Geltungsbereich des Integritätsartikels wurde im Rahmen der Vorlage «18.081 Heilmittelgesetz. Neue Medizinprodukte-Regulierung» auf Medizinprodukte ausgedehnt. Diese Ausweitung des Heilmittelgesetzes wurde eben erst beschlossen und deren Umsetzung steht aus. Das Transparenzprinzip, wonach Interessenbindungen, die damit verbundenen mögliche Interessenkonflikte sowie geldwerte Leistungen offenzulegen sind, ist damit bereits verwirklicht. Die Revision des HMG mit der anschliessenden Durchführungsverordnung VITH hat in dieser Hinsicht bereits zu einer Mikroregulierung mit zusätzlicher administrativer Belastung geführt.

Ebenso sieht schon das geltende Recht Sanktionen bei Verletzungen der Vorschrift vor: Die Bestimmungen zur Integrität und Transparenz im Verwaltungsverfahren sind vom damit betrauten BAG zu vollziehen. Dieses kann alle erforderlichen Massnahmen treffen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Unabhängig davon kann das BAG ein Strafverfahren durchführen bzw. einleiten. Die angedrohten Sanktionen sind Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Integritätsvorschriften geahndet wird. Busse bis zu CHF 50 000 wird bei vorsätzlicher Verletzung der Transparenzvorgaben angedroht. Das BAG kann zudem Tätigkeitsverbote, die Einziehung unrechtmässiger Gewinne oder eine Ersatzforderung anordnen.

Nach Ansicht des vsao sind die Ziele der Initiative Hurni bereits abgedeckt und es geht in einem nächsten Schritt darum, dass das BAG seine Aufsichtspflicht wahrnimmt und die bestehenden Transparenzvorschriften kontrolliert und sanktioniert. Seit 2025 besteht zudem beim BAG eine Whistleblowing-Plattform ([ITW-Whistleblowing-Plattform](#)), wo Verdachtsfälle gemeldet werden können. Der vsao ist überzeugt, dass eine konsequent wahrgenommene Aufsicht genügt, um die erwünschte Wirkung zu erzielen.

Ergänzend zur Gesetzgebung gibt es die revidierte Standesordnung der FMH. Die FMH-Standesordnung ist für alle Mitglieder des vsao verbindlich. Die FMH hat die medizin-ethischen Richtlinien der SAMW in leicht modifizierter Form in ihre Standesordnung aufgenommen.

Der Aufbau einer zentralen staatlichen Publikationsplattform für alle Leistungserbringer sowie die gesetzliche Pflicht zur Einzeloffenlegung selbst kleinster Vorteile (Minderheit II sieht keine Ausnahmen vor) bedeutet eine erhebliche Bürokratie für medizinische Fachpersonen, Gesundheitseinrichtungen und Behörden. Ein Nutzen für Patient:innen ist kaum erkennbar. Es wird nirgends dargelegt, worin der Erkenntnisgewinn für die Behandlung der Patient:innen bestehen würde.

Der vsao teilt die Ansicht des Ständerates (Erläuternder Bericht, Ziff. 2.2.2, S. 5.), wonach die Deklarationspflicht aufwändig und kaum im Interesse der Patient:innen sei: Das Erstellen und Betreiben einer Plattform bindet öffentliche Gelder ohne einen Nutzen für die Patient:innen. In Anbetracht des eben erst bekanntgegebenen Aufgabenverzichts beim BAG (Siehe [BAG muss auf verschiedene Aufgaben verzichten](#)) und des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Entlastungspaket 27 (EP27, siehe [Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27](#)) erscheint der Vorschlag im höchsten Masse paradox.

Der Vorschlag der Minderheit II, sämtliche Interessensbindungen in einem öffentlichen Register zugänglich zu machen, ist soweit ersichtlich nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Persönlichkeit geprüft worden. Verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte dürfen zwar eingeschränkt werden. Dafür ist jedoch eine gesetzliche Grundlage notwendig und die Einschränkung muss verhältnismässig sein. Der vorliegende Vorschlag ist nicht verhältnismässig. Verhältnismässigkeit wäre jedoch die Voraussetzung für den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der geschätzten 25'000 Organisationen.

Betroffen wären gemäss erläuterndem Bericht 17'233 Arztpraxen. Soweit von der Publikation auch Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes betroffen sind, wären die Vorgaben des Datenschutzgesetzes einzuhalten (Rechtmässigkeit, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit etc.). Eine grosse Mehrheit der Arztpraxen (über 80 %) werden in der Rechtsform einer Einzelfirma geführt, entweder als Einzelpraxis oder als Gemeinschaftspraxis von mehreren Ärzt:innen in Form einer einfachen Gesellschaft oder Infrastrukturnutzung (MAS-Studie 2022, Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren, Bundesamt für Statistik).

Der vsao wertet die vorgesehene Erweiterung der Transparenzpflicht negativ. Der zusätzliche finanzielle und administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Der erläuternde Bericht beziffert die Entwicklungskosten für ein Register auf zwei bis drei Millionen CHF (Unterhalt 0,5 Mio. CHF) pro Jahr (Erläuternder Bericht, Ziff. 5.1, S. 11.). Der vsao erachtet diese Schätzung als sehr optimistisch.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der vsao lehnt die Vorlage ab. Die aktuellen rechtlichen und berufsethischen Bestimmungen sind ausreichend, um die Integrität und Transparenz in der Zusammenarbeit mit der Industrie zu regeln. Sie genügen, um Interessenskonflikte zu unterbinden. Der zunehmende Verwaltungsaufwand ist einer der Hauptgründe für den Berufsausstieg und verstärkt den Ärztemangel, insbesondere im Bereich der Grundversorgung.

Eventualiter spricht sich der vsao für den Mehrheitsantrag der Kommission aus und würde beliebt machen, dass der Bundesrat die in Abs. 2 vorgesehene Delegationsnorm für die Regelung von Ausnahmen auch nutzen würde. Die Verschärfungen von Minderheitsantrag I (Keine Ausnahmen) und II (Registerpflicht) lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

A handwritten signature in grey ink, appearing to read 'Severin Baerlocher', written in a cursive style.

Severin Baerlocher
Präsident

A handwritten signature in grey ink, appearing to read 'Philipp Thüler', written in a cursive style.

Philipp Thüler
Leiter Politik und Kommunikation